

7. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern ihre Streitigkeiten vermittelst eines Ausschusses, und, dafern diese Vermittlung nicht ausreiche, durch ein Austrägalgericht entscheiden zu lassen.

8. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Auch die bürgerliche Verbesserung der Juden soll auf eine möglichst übereinstimmende Weise bewirkt werden.

9. In allen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung Statt finden. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen aber durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

10. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sollen sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den 4 freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen. Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschiedung der Akten an eine deutsche Fakultät oder an einen Schemenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.<sup>3)</sup>

11. Da die Oberappellationsgerichte bei politischen Zerwürfnissen unter den einzelnen Bundesgliedern, so wie bei den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen, füglich nur da als passende Rechtsinstanzen angesehen werden können, wo sich die Fürsten ihren Aussprüchen freiwillig unterwerfen wollen; da ferner das Ruhen des Schwertes durch das Walten des Gesetzes nothwendig bedingt wird; so sind für diese Fälle folgende Rechtsinstitute gegründet worden: 1. Durch den Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817

<sup>3)</sup> 1. Eigene Appellationsgerichte haben: Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Holstein, Oldenburg und Luxemburg. Hessen-omburg gehört zu dem Appellationsgerichte von Darmstadt, Liechtenstein zum obersten Gerichtshof in Innsbruck.

2. Gemeinschaftliche Appellationsgerichte: Jena, für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, für die anhaltischen Herzogthümer, die schwarzburgischen und die reußischen Fürstenthümer. Wolfenbüttel für Braunschweig, die beiden Älpe und Waldeck. Parchim für beide Mecklenburg. Lübeck für die freien Städte.